

Grenzen der Vertragsfreiheit - Nichtigkeit und Anfechtbarkeit

Prinzipiell sind Menschen völlig frei beim Abschluss von Rechtsgeschäften bzw. Verträgen. Allerdings gibt es Einschränkungen dieser **Vertragsfreiheit**, die insbesondere dem **Schutz** der Vertragspartner dienen.

Unter besonderen Umständen sind abgeschlossene Rechtsgeschäfte **nichtig**, also von Anfang an ungültig. Gründe für Nichtigkeit von Rechtsgeschäften sind insbesondere:

- Geschäftsunfähigkeit, beschränkte Geschäftsfähigkeit (§§ 104-108)
- Trunkenheit, Zustand der Bewusstlosigkeit (§ 105 Abs. 2 BGB)
- Scheingeschäfte (§ 117 BGB), z.B. Mietvertrag mit Verwandten aus steuerlichen Gründen abschließen, ohne dass diese tatsächlich in der Wohnung wohnen
- Scherzgeschäfte (§118 BGB), Willenserklärung war (erkennbar) nicht ernst gemeint, z.B. „Wenn du einen Handstand machst, fress’ ich meinen Hut!“
- Formverstoß (§ 125 BGB), z.B. mündlicher Verkauf eines Grundstücks (Details siehe unten)
- Gesetzesverstoß (§ 134 BGB), z.B. Auftrag, jemanden zu verprügeln
- Sittenverstoß (§ 138 BGB), z.B. Ausnutzung einer Zwangslage, Wucher

In anderen Fällen kann einer der Vertragspartner das Rechtsgeschäft **anfechten**. In diesem Fall hat er die Wahl, ob das Rechtsgeschäft rückwirkend für nichtig erklärt werden soll oder nicht.

Anfechtungsgründe sind:

- Arglistige Täuschung (§ 123 Abs. 1 BGB): Vertragspartner wird bewusst über einen Sachverhalt getäuscht, z.B. ein Unfallwagen wird als unfallfrei verkauft. Kann innerhalb eines Jahres nach Entdeckung der Täuschung angefochten werden (§ 124 BGB)
- Widerrechtliche Drohung (§ 123 Abs. 1 BGB): Vertragspartner wird gesetzeswidrig unter Druck gesetzt, eine Willenserklärung abzugeben, z.B. durch Erpressung. Kann innerhalb eines Jahres nach Wegfall der Zwangslage angefochten werden (§ 124 BGB)
- Irrtum (§§ 119, 120): Angefochten werden kann eine Willenserklärung, wenn
 - man diese Willenserklärung nicht abgeben wollte
 - man einen anderen Willen bekunden wollte
 - sich über verkehrswesentliche Eigenschaften der Sache getäuscht hat die Willenserklärung durch die Übermittlung (z.B. durch den Überbringer, oder einem technischen Defekt) verfälscht wurde

Anfechtbare RG
=
Rechtsgeschäft wird erst nach Anfechtung ungültig (nichtig)

Irrtum, §119, 120

- über Eigenschaft
 - bei Erklärung
 - bzgl. des Inhalts
 - durch Übermittlung
- Nicht anfechtbar: Motivirrtum

Unverzüglich nach Entdeckung des Irrtums, §121

Arglistige Täuschung, §120

Ein Vertragspartner täuscht den anderen *bewusst* (er lügt)

Innerhalb eines Jahres nach Entdeckung der Täuschung, §124

Widerrechtliche Drohung, § 123

Beispielsweise eine Erpressung

Innerhalb eines Jahres nach Wegfall der Zwangslage, § 124

Anfechtungsfristen

